

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/10/16 2003/07/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2003

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §§6;  
AVG §58 Abs1;  
AVG §59 Abs1;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## **Rechtsatz**

Der Adressat eines Bescheides muss eindeutig bezeichnet sein. Die Bezeichnung hat mit dem in der richtigen Form gebrauchten Namen zu erfolgen. Für die Gültigkeit eines Bescheides reicht es allerdings, dass der Adressat der Erledigung insgesamt eindeutig entnommen werden kann. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn bei schriftlichen Ausfertigungen aus Spruch, Begründung und Zustellverfügung in Zusammenhang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften eindeutig erkennbar ist, welchem individuell bestimmten Rechtsträger gegenüber die Behörde einen Bescheid erlassen wollte. Entscheidend ist, dass für die Beteiligten des Verfahrens als Betroffene des Bescheides sowie für die Behörde und in weiterer Folge für den VwGH die Identität des Bescheidadressaten zweifelsfrei feststeht. Solange erkennbar ist, wem gegenüber die Behörde den Bescheid erlassen will, führt eine fehlerhafte Bezeichnung des Bescheidadressaten nicht zur absoluten Nichtigkeit des Bescheides.

## **Schlagworte**

Einhaltung der Formvorschriften  
Bescheidcharakter  
Bescheidbegrieff  
Bejahung des  
Bescheidcharakters  
Bescheidcharakter  
Bescheidbegrieff  
Inhaltliche Erfordernisse  
Inhalt des Spruches  
Anführung des  
Bescheidadressaten  
Individuelle Normen und Parteienrechte  
Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen  
VwRallg9/1  
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde  
mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren  
Rechtsverletzung des Beschwerdeführers  
Beschwerdelegitimation  
bejaht  
Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtswirkungen von Bescheiden  
Rechtskraft  
VwRallg9/3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2003070088.X01

## **Im RIS seit**

11.12.2003

## **Zuletzt aktualisiert am**

16.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)